



# Abzeichnung Bebauungsplan XI-118

für das Gelände  
zwischen  
**Hauptstraße, Ringbahn, Kärntener Straße,  
Wannseebahn, Stadtring Berlin, Eisackstraße,  
Rubensstraße und Traegerstraße**  
im Bezirk Schöneberg  
Ortsteile Schöneberg und Friedenau

Maßstab 1:1000

**Zeichenerklärung**

<b>A. Festsetzungen</b>	festsetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
Begrenzungslinien			Straßen- u. Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
<b>Beschränkungen</b>			Zu- und Ausfahrtsverbot
			Fahr- Geh- und Leitungsrecht
<b>Überbaubare Flächen</b>			Kerngebiet (MK)
1. Art der Nutzung			Gewerbegebiet (GE)
			Sondergebiet (Ladengebiet) (SO)
2. Maß der Nutzung			Anzahl der Vollgeschosse
Einzel festsetzung			Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Flächenmäßige Ausweisung			Geschoßflächenzahl / Baumstammzahl / Bauweise
<b>Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.</b>			nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
			nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
			mit Bindungen für Bepflanzungen
			öffentliche Straßen, Wege und Plätze
			Friedhof
<b>B. Nachrichtliche Eintragungen</b>			Wohn- und Mischbauten
Gebäude			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten
Bestand mit Geschoßanzahl			öffentliche Gebäude
Abkürzungen			Stellplatz
Grenzen usw.			Orstteilgrenze
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			Gleisachse
			Brücke
			geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

**Koordinatenverzeichnis**

Pn	y	x
B 3236	*61107,99	6 618,25
B 3240	*61020,25	6 741,73
B 5317	*80850,53	8 804,34
B 5371	*80801,64	8 731,86

- Planergänzungsbestimmungen**
- Im Kerngebiet sind die nach § 7 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Wohnungen allgemein zulässig.
  - Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störende Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
  - Im Ladengebiet können im Einzelfall Ausnahmen bis zu 2 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
  - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
  - Die Flächen ABCDA und EFGHIKE sind mit einem Überfahrungsrecht zugunsten der Eisenbahnverwaltung zu belasten.
  - Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten und Stellplätze. Werbeanlagen sind unzulässig.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
Berlin-Schöneberg, den 22. DEZ. 1966  
Bezirksamt Schöneberg  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Vermessungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 20. Juli 1966  
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 10. 8. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1204 verkündet worden.

Aufgestellt:  
Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Vermessungsamt  
Stadtplanungsamt  
gez. Teich  
Amtsleiter  
Berlin-Schöneberg, den 21. Januar 1966  
gez. Lür  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. Februar 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.3.1966 bis 22.4.1966 öffentlich ausgelegt.  
Berlin-Schöneberg, den 13. Mai 1966

Bezirksamt Schöneberg  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Stadtplanungsamt

gez. Lür  
Amtsleiter



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 4. Juli 1966 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)